

# Satzung

## § 1

### **Name und Sitz des Vereins**

Der im Jahre 1913 gegründete Verein führt den eingetragenen Namen

**„SPORTVEREIN ZELLHAUSEN 1913 e.V.“**

Die Farben des Vereins sind: „Rot-Weiß“. Der Verein ist unter der Nummer 234 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Seligenstadt eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Mainhausen, Ortsteil Zellhausen.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Sportverein Zellhausen 1913 e.V. mit Sitz in Zellhausen ist die Förderung des Sports.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Ausübung von verschiedenen Sportarten und der sportlichen Förderung für Kinder und Jugendliche.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen verfolgt.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Organe des Vereins (§ 5b) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Hauptvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Mainhausen zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke -insbesondere zur Förderung des Sports- zu verwenden hat.
6. Der Sportverein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V.
7. Er erkennt für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Hauptsatzung dieses Bundes und die Satzungen seiner Dachverbände an.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3

### **Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - 4.1 Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahre)
  - 4.2 ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
  - 4.3 Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über alle Aufnahmeanträge.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss:
  - a) **durch Austritt**, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen vorher zu erklären ist;
  - b) **durch Streichung** aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat; eine schriftliche Anhörung muss erfolgen;
  - c) **durch Ausschluss** bei vereinsschädigendem Verhalten, was durch den Vorstand festzustellen ist. Der auszuschließenden Person ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes kann die auszuschließende Person schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Vereinsämter des Mitgliedes.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Bei einem Ausschluss dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
6. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
7. Wer sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Mitglieder, die dem Verein mindestens fünfzig Jahre angehörten, werden ebenfalls Ehrenmitglieder des Vereins.
8. Jedes Mitglied hat das Recht zum Tragen des Vereinsabzeichens.
9. Als Auszeichnung können besondere Ehrennadel verliehen werden.
10. Alle Mitglieder erkennen die jeweils geltende Satzung des Vereins als verbindlich an.

## § 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 6

### Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
2. Teilnahmeberechtigt an diesen Versammlungen sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle ordentliche Mitglieder, sofern sie nicht für mehr als 3 Monate -ohne Stundung durch den Vorstand- mit den Beiträgen im Rückstand sind.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die ihr nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit. Sie entscheidet über Anträge, die auf der Tagesordnung stehen und über Dringlichkeit von Anträgen, die nicht auf der Tagesordnung stehen; über letzteres mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
5. Zur Geschäftsordnung ist jederzeit das Wort zu erteilen.
6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung durch Bekanntmachung in den „Mainhäuser Nachrichten“ der Gemeinde Mainhausen. Die Einladung und Benachrichtigung der Mitglieder hat mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.  
Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung einzureichen.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung („Jahreshauptversammlung“) soll innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird durch die Vorsitzenden einberufen.
8. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit,
  - b) Gedenken an die verstorbenen Mitglieder,
  - c) Berichte des Vorstandes,
  - d) Genehmigung des Kassenberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Neuwahl des Vorstandes,
  - g) Wahl einer Kassen-/Rechnungsprüfung und einer Ersatzperson, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen,
  - h) Bestätigung der Jugend- und Abteilungsleitungen und deren Stellvertretungen
  - i) Anträge
  - j) Verschiedenes
9. Die Vorsitzenden leiten die Versammlung.
10. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung sind Abstimmungen im Einzelfall geheim und schriftlich durchzuführen.  
Über die Versammlung hat die Schriftführung eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Vorsitzenden und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.
11. Die gefassten Beschlüsse sind möglichst wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

12. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.
13. Satzungsänderungen können nur mit 2 / 3-Mehrheit beschlossen werden.
14. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn
  - a) der Vorstand das so beschließt,
  - b) das Interesse des Vereins es erfordert,
  - c) oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder.
  - d) Ansonsten gelten die Bestimmungen analog zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen.
15. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von den Vorsitzenden geleitet; im Verhinderungsfall von einer Vertretung.
16. Die Wahl des Vorstandes leitet eine von der Versammlung dafür gewählte Versammlungsleitung. Wurde ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende neu gewählt, leitet dieser oder diese danach den weiteren Verlauf der Versammlung.
17. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nicht etwas Anderes vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stellvertretung oder Übertragung bei der Ausübung des Stimmrechts ist nicht möglich.
18. Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung, wenn nicht die kandidierende Person oder die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.
19. Ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende ist gewählt, wenn er oder sie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
20. Die Vorsitzenden haben den Vorsitz in allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. In allen Ausschüssen und Abteilungen hat ein Vorstandsmitglied Sitz und Stimme.
21. Die Schriftführung führt bei den Versammlungen und Vorstandssitzungen das Protokoll.
22. Der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin führt verantwortlich das Kassenwesen und leistet Zahlungen aufgrund von Weisungen der Vorsitzenden.  
Er oder sie legt eine Mitgliederkartei/-liste an und aktualisiert diese fortlaufend.
23. Der Vorstand kann aus den Reihen seiner Mitglieder einzelne Personen mit der Unterstützung anderer Vorstandsmitglieder oder mit besonderen anderen Aufgaben betrauen.  
Zu besonderen Fragen können jederzeit sachkundige Mitglieder zur Beratung hinzugezogen werden.
24. Werden durch einen Beratungsgegenstand die persönlichen Interessen eines Vorstandsmitgliedes berührt, ist dieses von der Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Punkt ausgeschlossen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über den Ausschluss; ohne die Stimme der betroffenen Person.
25. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der in der Satzung eventuell besonders geregelten Fälle.

26. Die Amtsdauer des Hauptvorstandes beträgt zwei Jahre; die der weiteren Vorstandsmitglieder des Vereins ein Jahr.
27. Zur Wahl nichtanwesender Mitglieder ist deren vorherige schriftliche Zustimmung erforderlich.

## **§ 7**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) *drei gleichberechtigten Vorsitzenden,*
- b) *dem/der Schatzmeister/in,*
- c) *dem/der Schriftführer/in,*
- d) dem Spielausschuss,
- e) der Jugendleitung,
- f) der Abteilungsleitung Damenhandball,
- g) der Abteilungsleitung Gymnastik.

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf um weitere Posten erweitert werden.

Die Vorstandsmitglieder a), b) und c) sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB (*Hauptvorstand*) und führen die laufenden Geschäfte des Vereins.

Hiervon sind jeweils zwei Personen nur gemeinsam zur Vertretung berechtigt, wovon mindestens eine zu den Vorstandsmitgliedern des § 7 Absatz a) gehören muss.

Die Wahl des Hauptvorstandes erfolgt für zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Hauptvorstandes aus, kann sich der Vorstand per Beschluss aus den Reihen der Mitglieder -bis zu einer Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung- ergänzen.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und abzustimmen. Mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres sind sie wählbar.
- b) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- c) Jedem Mitglied, das sich in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde zu, die an den Vereinsvorstand zu richten ist.
- d) Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen in Rückstand bleibt, bis zu deren Erfüllung.
- e) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
  - 1) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
  - 2) den Anordnungen des Vorstandes, der Abteilungsleitung und Spielführung in den betreffenden Angelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
  - 3) die Beiträge pünktlich zu zahlen,
  - 4) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

## **§ 9**

## **Geschäfts- und Ehrenordnung**

Der Vorstand ist berechtigt, zur Regelung von Einzelfragen, eine Geschäfts- und Ehrenordnung zu beschließen, die nicht im Widerspruch zu Wortlaut und Sinn der Satzung stehen darf.

### **§ 10**

#### **Abteilungsbildungen sind möglich**

Über die Gründung oder den Eintritt einer Abteilung in den Verein entscheidet der Vorstand. Die nach Sportarten gegliederten Abteilungen sind keine selbständigen Kooperationen im Sinne des Vereinsrechts. Sie führen ihre laufenden Angelegenheiten im Rahmen der Satzung selbständig und sind dabei dem gesamten Verein verantwortlich.

Den Vorsitz in den Versammlungen der Abteilungen führt die Abteilungsleitung. Dem Vorstand des Vereins ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

Zur Regelung des Sportbetriebes in den Abteilungen ist die Bildung von Ausschüssen möglich. In diesen hat die Vertretung der aktiven Mannschaften und die Trainer/innen Stimmrecht.

Soweit möglich, sind für die einzelnen Sportarten Jugendabteilungen zu bilden.

Altherren- und Sondermannschaften bilden keine eigenen Abteilungen und regeln ihren Übungs- und Spielbetrieb -in Absprache mit dem Vorstand- selbst.

### **§ 11**

#### **Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für jeweils mindestens ein Jahr beschlossen werden.
2. Beiträge sind Bringschulden und im Voraus fällig. Die Erhebung erfolgt mit SEPA-Lastschriftmandat.
3. Über Ausnahmen für die Erhebung, Stundung, Ermäßigung oder Erlass entscheidet der Vorstand.
4. Rückständige Beiträge nach Punkt 1. können nach zweimaliger Mahnung beigetrieben werden.  
Für jede Mahnung kann eine Gebühr erhoben werden, deren Höhe der Vorstand festsetzt.

### **§ 12**

#### **Auflösung**

Über einen möglichen Zusammenschluss mit einem anderen Verein oder die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung beschließt dann über die Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen des § 2 Absatz 5 dieser Satzung.

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn ihm weniger als 5 Mitglieder angehören.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 10.05.2022 an Stelle der am 27.08.1928 beschlossenen und zuletzt am 11.04.2011 geänderten Satzung des Vereins in Kraft.

Mainhausen, den 10.05.2022

die Vorsitzenden

Markus Schroth

Jens Leonhardt

Pascal Striehl